

die Rechtscandidate die Expectanz zur Aufnahme in die Zahl der zu admittirenden Sachwalter, welche für das ganze Land, mit Einschluß der Oberlausitz, auf 35 in jedem Jahre festgesetzt ist."

Sie behaupten, diese Stelle enthalte die bestimmteste Zusicherung, daß alljährlich 35 dazu befähigte Rechtscandidate als Advocaten immatriculirt werden sollen, glauben, daß der ihnen über ihre Probefchriften ertheilte Approbationschein gleichsam ein schriftliches Versprechen der Staatsregierung sei, daß sie in dieser Zahl alljährlich zur Immatriculation gelangen sollen und halten dafür, daß die Zurückziehung der beschränkenden Vorschriften der beiden neuern Verordnungen auf diejenigen advocatorischen Rechtscandidate, welche vor Erscheinen derselben ihre nachmals zur Approbation gelangten Probefchriften eingereicht, ebenso ungerecht als unzulässig und hart erscheine und in ihre durch die Verordnung vom 9. Juli 1856 wohl erworbenen Rechte verlegend eingreife.

Allein diese Behauptung kann deshalb nicht für richtig anerkannt werden, weil die angezogene Stelle jener Verordnung ebenso wie diese selbst, in dem zur Justizhoheit gehörigen Verwaltungsrechte ihre Basis hat und den Charakter einer Justizverwaltungsmaßregel an sich trägt, welche als solche, je nach dem Ermessen des jeweiligen Bedürfnisses, zu jeder Zeit im Verordnungswege wieder abgeändert werden konnte.

Steht sonach, was der Deputation unzweifelhaft erscheint, der obersten Justizverwaltungsbehörde das Recht zur Feststellung einer Normalzahl der jährlich zu immatriculirenden Sachwalter nach Zeit und Umständen zu, so schließt dies die Rechtszulässigkeit des Verlangens der Beschwerdeführer, nach andern als den gerade bestehenden Bestimmungen über die Normalzahl beurtheilt zu werden, geradezu aus.

Durch Approbation der Probefchriften erwerben die Rechtscandidate lediglich die Expectanz zur Aufnahme in die Zahl der von Zeit zu Zeit zu admittirenden Advocaten und hiernach kann der Approbationschein eben nur als ein Expectanzschein gelten, auf welchen sich die Beschwerdeführer mit Erfolg nicht beziehen können.

Die Deputation muß allen im Berichte der jenseitigen Kammer ausführlich dargelegten Gegengründen vollkommen beipflichten und sich gegen die Beschwerde erklären.

Anlangend nun die Eventualpetition, welche in ihrem ersten Punkte auf eine außerordentliche Immatriculation aller derjenigen Rechtscandidate gerichtet ist, die bis zu Ende des Jahres 1854 ihre Probefchriften eingereicht und deren Approbation erlangt haben, so ist vorerst zu bemerken, daß von 239 Rechtscandidate, deren Probefchriften bis zum 21. Februar 1857 approbirt sind, überhaupt 50 um Immatriculation gebeten haben, daß der zunächst an der Reihe stehende Rechtscandidate am 12. December 1853 seine Probefchriften zur Prüfung eingereicht hat und daß im Jahre 1854 ein Gleiches von 84 Rechtscandidate geschehen ist.

Hiernach haben allerdings die ältesten Expectanten bereits vier Jahre und darüber ihrer Immatriculation entgegen gesehen.

Daß eine so lange Expectanzfrist, die infolge der be- regten neuern Verordnungen in nicht geringer Maße noch verlängert werden muß, für die Betreffenden viel Beschw-

rendes haben und wohl geeignet sein kann, sie in unangenehme Lage zu bringen, ist nicht zu verkennen.

Gleichwohl findet sich die Deputation nicht veranlaßt, das Petikum zu bevormunden. Sie muß, ist einmal die Nothwendigkeit erkannt worden, daß der Ueberfüllung des Advocatenstandes in seinem eignen, wie im Interesse des Publicums fernerhin vorgebeugt werde, den beregten Vorschlag für höchst bedenklich halten, um so mehr, als er nur ein Palliativmittel enthält, das dennoch, ohne dem Uebelstande nachhaltig abzuwehren, zu immer neuen Consequenzen führen und den Zweck der angefochtenen Verordnungen gänzlich vereiteln mußte.

Auch den zweiten Theil der Eventualpetition, der zweifelsohne dahin geht, den Rechtscandidate, welche bis Ende 1854 speciminirt haben und die unter den in den beiden nächsten Jahren zu immatriculirenden 36 Candidate mit inbegriffen, dadurch, daß 30 sofort, die letzten 6 aber erst am Schlusse des zweiten Jahres immatriculirt werden sollen, zur sofortigen Erlangung der Advocatur zu verhelfen, so kann zwar ihre Deputation, bei der Specialität des Antrags, dessen Tragweite sich nicht übersehen läßt, eine directe Verwendung bei der hohen Staatsregierung gleichfalls nicht in Vorschlag bringen, sie glaubt aber, daß eine beschränkte außerordentliche Immatriculation über die Zahl 18 hinaus, so weit sich eine solche wegen Einzelner als billig herausstellen sollte, was namentlich bei Solchen der Fall sein könnte, die eine zweimalige Reductionsmaßregel erfahren, unter den obwaltenden Umständen wohl empfehlenswerth erscheinen dürfte.

Hiernach allenthalben empfiehlt die Deputation der hohen zweiten Kammer:

der jenseitigen Kammer beizutreten und den Beschluß zu fassen,

„das Anbringen der Rechtscandidate Dr. jur. Friederici, Judeich und Genossen, soweit es die Beschwerde wegen angeblich verzögerter Immatriculation als Sachwalter und den auf eine außerordentliche Immatriculation im Allgemeinen gerichteten ersten Punkt der Eventualpetition angeht, und zwar die Beschwerde wegen ermangelnder rechtlicher Begründung, auf sich beruhen zu lassen, insoweit es dagegen den besondern Theil der Eventualpetition betrifft, welcher sich auf eine beschränktere außerordentliche Admission bezieht, an die hohe Staatsregierung zur Erwägung abzugeben.“

Präsident Dr. Haase: Will die Kammer über den vorgetragenen Bericht sofort berathen? — Einstimmig Ja.

Es wird sonach die Berathung zu eröffnen sein. Abg. Haberkorn.

Abg. Haberkorn: Als die im Berichte angezogene Verordnung vom Jahre 1836 erschien, welche die Zahl der zu immatriculirenden Rechtscandidate auf 35 für das ganze Land feststellte, gehörte auch ich mit zu denjenigen Candidate, welche von derselben sehr hart betroffen wurden, während früher fünf Advocaten für die Oberlausitz allein immatriculirt wurden, und wäre diese Einrichtung nicht aufgehoben worden, ich sehr schnell mein Ziel erreicht haben würde, hob die gedachte Verordnung diesen Unterschied auf, und infolge dessen verzögerte sich meine Ad-